

Der Landrat verwies auf die nachgereichte Vorlage der Verwaltung und zitierte § 69 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz, wonach Kosten aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten seien, soweit nicht ein anderer Kostenträger zur Kostentragung verpflichtet sei. Er wies auf diese spezialgesetzliche Regelung hin, wonach die Kosten nicht ersetzt werden können, da zur Kontaktpersonennachverfolgung eine gesetzliche Verpflichtung bestehe.

Abg. Lehmann teilte mit, dass die Antwort seine Fraktion befriedige und demnach der Antrag erledigt sei.

Der Landrat stellte fest, dass nach der Erklärung der Fraktion DIE LINKE der Antrag vom 16.10.2020 erledigt sei.